

An den Landrat

Glarus, 28. November 2017

Interpellation Thomas Hefti, Schwanden „Veränderung beim öV-Angebot ab 2019“

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 20. Oktober 2017 reichte Landrat Thomas Hefti die Interpellation „Veränderung beim öV-Angebot ab 2019“ ein (s. Beilage). Er beantragte zugleich dem Landratsbüro, die Interpellation für dringlich zu erklären. Das Büro folgte dem Antrag an seiner Sitzung vom 24. Oktober 2017.

2. Allgemeine Informationen

Die SBB ist Konzessionärin der Buslinien 511 Ziegelbrücke–Mühlehorn, 512 Ziegelbrücke–Mollis, 513 Bilten–Näfels, Schwanden–Linthal (Taktverdichtung Bahnersatz) sowie der Nachtbusse zwischen Ziegelbrücke und Linthal. Im Herbst 2015 hat die SBB die Fachstelle öffentlicher Verkehr des Kantons Glarus informiert, dass sie sich künftig auf das Bahngeschäft fokussieren werde und daher auf die Verlängerung der Konzession der Buslinien per Dezember 2019 verzichte.

Das Büro Rapp Trans AG wurde daraufhin mit der Ausarbeitung einer öV-Vergabestrategie beauftragt. Innert kurzer Zeit haben zudem mehrere Transportunternehmen ihr Interesse an der Übernahme der frei werdenden Linienkonzessionen angemeldet. Am 13. Dezember 2016 wurde die Ausschreibungsplanung des Kantons Glarus durch das Bundesamt für Verkehr (BAV) genehmigt und auf dessen Webseite publiziert. Ausgeschrieben werden die frei werdenden SBB-Buslinien in Glarus Nord sowie die Postauto-Linien in Glarus. Die Ausschreibungsplanung ist behördenverbindlich und an Fristen gebunden. Die von der Autobetrieb Sernftal AG betriebenen Buslinien in Glarus Süd sind nicht Bestandteil der Ausschreibungsplanung.

3. Beantwortung

Zu Frage 1. – Als interne Kosten der Ausschreibung fallen Arbeiten des Fachstellenleiters öffentlicher Verkehr im Umfang von etwa 5 bis 10 Stellenprozent an. Für die öV-Vergabestrategie wurden im Jahr 2016 insgesamt 37'095 Franken (inkl. MwSt. 8 %) an externen Kosten aufgewendet. Im Jahr 2017 sind bisher externe Kosten zur Vorbereitung der Busausschreibung in der Höhe von rund 26'000 Franken (inkl. MwSt. 8 %) angefallen. Im Jahr 2018 wird mit zusätzlichen 73'000 Franken (inkl. MwSt. 8 %) gerechnet.

Zu Frage 2. – Der Kanton führt ein Ausschreibungsverfahren mit gleichen Chancen für alle Transportunternehmen durch. Mit der wettbewerblichen Vergabe, die sich allerdings nicht auf das Beschaffungsrecht stützt, sucht der Kanton Glarus gemeinsam mit dem BAV als Besteller das wirtschaftlich günstigste Angebot. Für die Ausschreibung eignet sich das Linienbündel des SBB- und Postauto-Netzes in Glarus Nord und Glarus auch im Hinblick auf mögliche Synergieeffekte optimal. Eine Abgeltung von bisher jährlich 2,6 Millionen Franken rechtfertigt eine Ausschreibung sowohl aufgrund des Auftragsvolumens als auch aufgrund des mehrfach bekundeten Interesses potenzieller Transportunternehmen. Mit den bisher bekannten Ausschreibungen wurden Kosten im Umfang von 15 bis 30 Prozent eingespart.

Zu Frage 3. – Es wurden Alternativen geprüft. Die mit einer direkten Berücksichtigung einer Unternehmung verbundene Übervorteilung sowie der fehlende Wettbewerbsdruck sprachen sowohl ordnungspolitisch als auch marktwirtschaftlich klar dagegen.

Bei den in der Ausschreibung integrierten Strecken handelt es sich um *bestehende* Linien, welche per Konzessionsende an das Transportunternehmen mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot übergehen sollen. Der Gesetzgeber trägt mit Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe d Personenbeförderungsgesetz (PBG) sowie Artikel 27 Buchstabe b Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV) dem Umstand Rechnung, dass bei Einführung von *neuen* Angeboten wie zum Beispiel einer neuen Buslinie keine Ausschreibung erfolgen muss, wenn diese in einem bestehenden regionalen Netz integriert werden soll. Dies ist sinnvoll, da in einem solchen Fall der Ausschreibungsaufwand beträchtlich wäre und aufgrund der fehlenden Synergien kaum ein weiterer Anbieter ein Angebot einreichen würde. Der vom Interpellant angeführte Artikel ist für die Ausschreibung der *bestehenden* Buslinien des Kantons Glarus irrelevant.

Die neu beauftragte Transportunternehmung ist verpflichtet, die für das betreffende Verkehrsangebot notwendigen zusätzlichen Arbeitsstellen dem Personal des bisher beauftragten Unternehmens (Niederer) zu branchenüblichen Bedingungen anzubieten (Art. 32I Abs. 3 PBG). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Fahrleistungen ohnehin im Kanton Glarus erbracht werden und daher die Rekrutierung des Fahrpersonals in diesem Raum erfolgen wird. Zudem wird das neue Transportunternehmen verpflichtet, die Betriebsmittel (Fahrzeuge) zum Restbuchwert zu übernehmen. Auch die Erwirtschaftung eines Gewinns ist im regionalen Personenverkehr systembedingt ausgeschlossen. Aus steuerlichen Gründen ist die Ansiedlung der entsprechenden Unternehmung im Kanton daher kaum von Relevanz.

Zu Frage 4. – Die Ausschreibung der Buslinien wurde in Zusammenarbeit mit dem BAV evaluiert. Dieses beteiligt sich an den abgeltungsberechtigten Linien des regionalen Personenverkehrs im Kanton Glarus mit 72 Prozent; der Kanton Glarus trägt die restlichen 28 Prozent. Eine Direktvergabe war aufgrund der in Frage 3 beantworteten Sachlage für das BAV wie den Kanton Glarus keine Option. Der Regierungsrat und das BAV unterstützten die Ausschreibungsplanung.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Rolf Widmer, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:
- Interpellation